

E n t w u r f

Gesetz vom _____, mit dem das Wiener Kulturschillinggesetz 1972 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Kulturschillinggesetz 1972, LGB1. für Wien Nr. 5/1972, in der Fassung der Landesgesetze LGB1. für Wien Nr. 3/1973 und 32/1981 wird wie folgt geändert:

§ 3 (2) hat zu lauten:

"Die Abgabe beträgt monatlich 20 vH der vom Bewilligungsinhaber für jede Hauptbewilligung zu leistenden Zahlungen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

V O R B L A T T

Problem:

Nach der Bestimmung des § 6 Wiener Kulturschillinggesetz ist das Erträgnis der Abgabe für kulturelle Zwecke, insbesondere für die Altstadterhaltung, zu verwenden. Die verstärkte Inanspruchnahme der Förderungsmittel für die Altstadterhaltung hat in den letzten Jahren dazu geführt, daß oftmals, um den Antragstellern ohne Verzögerungen Mittel für Rekonstruktionsarbeiten an denkmalgeschützten bzw. in Schutzzonen befindlichen Häusern zusichern zu können, Vorgriffe auf die künftigen Erträgnisse der Abgabe getätigt werden mußten. Überdies ist ein steigendes Interesse der Hauseigentümer aufgrund der günstigen Förderbestimmungen für die Wohnhaussanierung zu beobachten, das auch einen weiteren Anstieg der Zahl der Anträge an den Wiener Stadterhaltungsfonds für Rekonstruktionsarbeiten erwarten läßt.

Weiters konnten wegen der Knappheit der Mittel andere kulturelle Aktivitäten (wie Theatergruppen, Ausstellungen und dergleichen) nicht im gewünschten Ausmaß gefördert werden.

Ziel:

Aufrechterhaltung des bisherigen Förderungsumfanges bei der Stadterhaltung sowie Verhinderung von Verzögerungen bei der Zusicherung dieser Mittel, die nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Einnahmen erfolgt.

Verstärkte Förderung anderer kultureller Aktivitäten.

Vermeidung von Vorgriffen auf die künftigen Erträgnisse der Abgabe und allfälliger damit verbundener budgetärer Schwierigkeiten bei der Auszahlung der Mittel.

Inhalt:

Anhebung des Prozentsatzes des Kulturschillings von 15 vH auf 20 vH der vom Rundfunkberechtigten zu leistenden Zahlungen.

Alternativen: Kürzung der Förderungen im Einzelfall bzw. Inkaufnahme von Wartezeiten bei der Förderungszusage.

Kosten: Durch die Anhebung des Prozentsatzes des Kulturschillings ist keine Erhöhung des administrativen Aufwandes zu erwarten.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Um kulturelle Aktivitäten sowie Maßnahmen der Stadterhaltung entsprechend fördern zu können, ist eine Anhebung des Kulturschillings vorgesehen.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I (§ 3 (2)):

Der Prozentsatz der Abgabe wird von bisher 15 vH auf 20 vH der vom Bewilligungsinhaber für jede Hauptbewilligung zu leistenden Zahlungen angehoben.

Zu Art. II:

Die Gesetzesänderung soll mit 1. Jänner 1989 in Kraft treten.

Textgegenüberstellung

Derzeit geltender Gesetztext

§ 3 (2)

Die Abgabe beträgt monatlich 15 vH der vom Bewilligungsinhaber für jede Hauptbewilligung zu leistenden Zahlungen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes

§ 3 (2)

Die Abgabe beträgt monatlich 20 vH der vom Bewilligungsinhaber für jede Hauptbewilligung zu leistenden Zahlungen.